

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von  
Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau  
(Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage des entsprechend anzuwendenden § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie der §§ 1, 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden, ist am 14.12.2017 beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für erbrachte Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau (in der Folge FTZ genannt), gegenüber Städten und Gemeinden sowie Dritter.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 1 nach dem Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten.
- (2) Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie z.B. TÜV- Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige u.a., werden an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und zwischen Nutzer und Auftragnehmer abgerechnet. Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden als Gebühr in Höhe der jeweiligen gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise erhoben.
- (3) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Benutzer die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.
- (4) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis enthalten. Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich.

**§ 3**  
**Leistungsort**

- (1) Leistungsort ist das Feuerwehrtechnische Zentrum der Großen Kreisstadt Zittau, Franz- Könitzer- Straße 09 – 11, 02763 Zittau.

**§ 4**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis des FTZ in Anspruch nimmt.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebühren, Gebührenbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit erbrachter Leistung.
- (2) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 01.01.2018

Thomas Zenker  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Anlage**

## **Leistungsverzeichnis**

**zur**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau.**

Inhalt:	Teil I	Atemschutz
	Teil II	Atemschutzübungsanlage
	Teil III	Schlauchpflege
	Teil IV	sonstige Geräte und Ausrüstungen